

# RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0469

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

## Rechtssatz

Das Vorbringen der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren, die die gesamte Familie des beantragten Ausländer lebe und arbeite in Österreich, wobei eine Rückkehr in deren (jetzt serbisch besetzten) Heimat nicht mehr in Betracht komme, ist für eine der erschwerten Prüfung des § 4 Abs 6 AuslBG unterliegenden Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung unzureichend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090469.X03

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)